

# Resolution

verabschiedet von der  
**5. Kammerversammlung**



**9. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 13. Mai 2023, Düsseldorf**

## **„Ausreichende Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung gesetzlich regeln“**

Der Gesetzgeber hat es bislang versäumt, die Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung ausreichend zu regeln.

Seit Herbst 2022 gibt es erste Absolventinnen und Absolventen der neuen Studiengänge Psychotherapie und mit ihnen die ersten neuapprobierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Ihre Zahl wird in den nächsten Jahren deutlich steigen. Sie brauchen die Sicherheit, dass eine ausreichende Anzahl an Weiterbildungsplätzen für die verpflichtende ambulante und stationäre Weiterbildung unter verlässlichen finanziellen Rahmenbedingungen zur Verfügung steht.

Sowohl für die ambulante als auch die stationäre und die institutionelle Weiterbildung müssen Weiterbildungsstellen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der fachlich erforderlichen Form und integriert in die bestehenden Versorgungsstrukturen geschaffen werden können. Für Weiterbildungsambulanzen und Weiterbildungspraxen ist dazu ein Zuschuss zur Vergütung der Versorgungsleistungen notwendig, damit diese bei gesicherter Qualität mit obligatorischer Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung wiederum den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine angemessene Vergütung zahlen können. Auch stationäre Weiterbildungsstellen müssen finanziell gefördert werden, damit sie in ausreichender Anzahl entstehen. Eine angemessene Bezahlung war ein zentrales Ziel im Zuge der Reform der Psychotherapeutenausbildung, das nur so erreicht werden kann.